



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018 – Auszug aus Drucksache 18/45 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16.10.2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2017 mit der Begründung, dass Beamtinnen und Beamte nicht dazu verpflichtet sind, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen, für verfassungswidrig erklärt hat, frage ich die Staatsregierung, hält sie die grundsätzliche Absenkung der Eingangsbesoldung für Beamtinnen und Beamte um eine Besoldungsgruppe in Bayern im Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 30.04.2013 auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsgemäß, wenn ja aus welchen Gründen und was sind aus ihrer Sicht die entscheidenden Unterschiede zwischen der Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg und der in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bayern hat durch Art. 109 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) a. F. im Zeitraum vom 01.05.2011 bis 30.04.2013 für Beamtinnen und Beamte, die erstmals Anspruch auf Grundgehalt aus einem Amt der Besoldungsgruppe A, W oder R hatten, **für höchstens 18 Monate** (längstens bis 30.04.2013) in der Besoldungsordnung (BesO) A nur das Grundgehalt der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe (d. h. in A 13 das Gehalt aus A 12), in den Besoldungsordnungen R und W ein um 10 Prozent abgesenktes Grundgehalt gezahlt.

Wesentlicher Unterschied zur Regelung in Baden-Württemberg ist, dass die bayerische Absenkung **von Anfang an befristet und für einen deutlich kürzeren Zeitraum (maximal 18 Monate statt 3 Jahre)** gegriffen hat.

Zudem erfolgte sie in **zeitlichem Zusammenhang mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern**, durch das die **Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erheblich verbessert wurde**. Insbesondere von der durchgehenden Leistungslaufbahn

und den sich daraus ergebenden Karrieremöglichkeiten sowie durch die strukturellen Änderungen beim Stufenaufstieg in die neue Besoldungstabelle sollten viele jüngere Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zukünftig profitieren können. Die auf längstens zwei Jahre befristete Absenkung beeinträchtigte diese Möglichkeiten und die Stärkung des Leistungsprinzips nicht.

Das **Verwaltungsgericht München** hat sich mit Urteil vom 9. Oktober 2013 diese Argumentation zu eigen gemacht und eine **Verfassungswidrigkeit der bayerischen Regelung verneint**.